

b) Arbeiten an Energieanlagen durch seinen Betrieb ausführen läßt, ohne deren Anleitung durch einen verantwortlichen Fachmann gemäß § 5 zu gewährleisten, obwohl das vorgeschrieben ist;

c) seine Mitteilungspflicht gemäß § 11 verletzt;

d) die ihm auf Grund des § 21 obliegenden Verpflichtungen wiederholt verletzt.

(2) Ist eine der im Abs. 1 genannten Handlungen aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Energieversorgungsbetriebes, in dessen Versorgungsgebiet der Zuwiderhandelnde seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## 50.

### **Anordnung vom 11. April 1973 fiber den Betrieb von Fahrzeugen mit Zugtieren im öffentlichen Personenverkehr (BO-T)**

(GBl. I Nr. 26 S. 261)

— Auszug —

## §16

### **Ordnungsstrafbestimmungen<sup>1</sup>**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine gemäß § 4 genehmigungspflichtige Beförderung von Personen durchführt oder durchführen läßt, ohne im Besitz der vorgeschriebenen Genehmigung zu sein,

2. als Fahrzeugführer bei der Durchführung einer gemäß § 4 genehmigungspflichtigen Beförderung von Personen nicht den im § 6 Abs. 1 geforderten Qualifizierungsnachweis besitzt oder als Leiter eines Betriebes den Einsatz eines Fahrzeugführers unter diesen Umständen zuläßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der zuständigen örtlichen Räte.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG —\* (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(4) Im übrigen finden die Ordnungsstrafbestimmungen der StVO und der StVZO Anwendung.

## 51.

### **Gesetz vom 12. Juli 1973 fiber den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen — Edelmetallgesetz — (GBl. I Nr. 33 S. 338)**

— Auszug —

## §10

### **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) In leichten Fällen können Handlungen gemäß § 9 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig der Kennzeichnungs- oder Registrierpflicht nicht nachkommt;

2. vorsätzlich oder fahrlässig edelmetallhaltige Abfälle oder Rückstände oder Gegenstände aus Edelmetallen nicht der Rückgewinnung zuführt;

3. fahrlässig eine Handlung gemäß § 9 Abs. 1 begeht, ohne daß dadurch ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden verursacht oder das planmäßige Aufkommen bzw. die planmäßige Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen erheblich beeinträchtigt wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Finanzen, den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.

(4) Ein Ordnungsstrafverfahren gemäß Abs. 2 Ziff. 1 kann auch vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwe-